

Richtlinien der Gemeinde Münchhausen zur Förderung der Jugendarbeit der Vereine

1. Präambel

Jugendarbeit erfüllt bildungs- und gesellschaftspolitische Aufgaben. Die Gemeinde Münchhausen sieht es deshalb als eine ihrer Aufgaben an, die Jugendarbeit in den Vereinen zu fördern und sie bei der Erfüllung solcher Aufgaben zu unterstützen. Die freiwillige Förderung soll einerseits die Vereinsarbeit unterstützen, andererseits aber auch die Voraussetzung dafür schaffen, dass der Jugend der Gemeinde Münchhausen die Gelegenheit geboten wird, sich aktiv in allen Münchhäuser Vereinen zu betätigen.

Die Gemeinde Münchhausen sieht die Hauptaufgabe der Jugendförderung darin, dass

1. die gemeindlichen Einrichtungen durch zweckmäßige Ausstattung für die Umsetzung der Jugendarbeit möglichst vielseitig verwendet werden können,
2. durch Zuschüsse die Jugendarbeit der Vereine besonders gefördert wird.

Die Gemeinde fördert alle aktive Jugendarbeit nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung von Zuschüssen, besteht nicht.

In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien möglich. Darüber entscheidet der Gemeindevorstand.

Die Jugendfeuerwehren sind von den Regelungen dieser Richtlinie ausgenommen, da die Gemeinde nach §§ 2 und 8 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 17.12.1998 Aufgabenträger der Feuerwehren ist und der Arbeit der Jugendfeuerwehren dadurch besondere Aufmerksamkeit widmet und diese fördert.

2. Organisatorische Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

Anspruchsberechtigt sind nur Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde haben. Zuschüsse werden nur für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gewährt.

3. Zuschüsse

3.1 Zuschuss für nachgewiesene Jugendarbeit

Die Gemeinde gewährt den Vereinen mit jugendlichen Mitgliedern, soweit diese nachgewiesene Jugendarbeit betreiben und sich an der Durchführung der Ferienspiele der Gemeinde Münchhausen beteiligen, einen jährlichen pauschalen Zuschuss von 50,-- Euro.

3.2 Zuschuss für Kinder und Jugendliche

Die Gemeinde gewährt den Vereinen einen jährlichen Zuschuss von 6,-- Euro pro jugendlichem Vereinsmitglied.

Der Zuschuss wird nach Vorlage eines Nachweises gezahlt. Der Nachweis ist bis zum 28.02. des Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen.

3.3 Erstattung der Gebühren für den Erwerb der Jugendleitercard

Die Gemeinde erstattet den Vereinen bzw. Vereinsmitgliedern die bei dem Erwerb der Jugendleitercard anfallenden Gebühren, mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten.

4. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

35117 Münchhausen, 10. Februar 2010

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Münchhausen

(Peter Funk)
Bürgermeister